

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

28.08.2007

Geschäftszahl

267.240/0/4E-XI/33/06

Spruch

BESCHEID

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. Stefan HUBER gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 61 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG), entschieden:

SPRUCH

I. Der Berufung von S. V. vom 29.12.2005 gegen Spruchpunkt II. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 09.12.2005, Zahl: 05 20.232-BAI wird stattgegeben und gemäß § 8 Abs. 1 AsylG wird festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung von S. V. nach Serbien (einschließlich Kosovo) nicht zulässig ist.

II. Gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 AsylG wird S. V. eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 27.08.2008 erteilt.

Text

BEGRÜNDUNG

Die minderjährige Asylwerberin ist am 00.00.2005 in I. geboren und hat am 21.11.2005, vertreten durch ihren Vater, einen Asylantrag eingebracht. Der Vater gab schriftlich an, dass die Berufungswerberin keine eigenen Fluchtgründe habe und sie berufe sich auf die Fluchtgründe in seinem Verfahren.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat das Bundesasylamt den Asylantrag gemäß § 7 AsylG abgewiesen, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Berufungswerberin nach Serbien und Montenegro gemäß § 8 Abs. 1 AsylG für zulässig erklärt und die Ausweisung gemäß § 8 Abs. 2 AsylG nach Serbien und Montenegro ausgesprochen. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die Berufungswerberin der Kernfamilie des S. B. angehöre. Sie habe keine eigenen Fluchtgründe geltend gemacht. Bei der Prüfung gemäß § 57 (1) FrG werde vorausgesetzt, dass eine allfällige Rückkehr in den Herkunftsstaat der Berufungswerberin nur mit den engen Familienangehörigen möglich wäre. Es liege kein Familienbezug zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden in Österreich vor.

Gegen diesen Bescheid hat die Berufungswerberin fristgerecht berufen.

Im Zuge der mündlichen Berufungsverhandlung vom 24.08.2007 wurde Beweis erhoben durch ergänzende Parteienvernehmung der Eltern sowie durch Verlesung und Erörterung folgender Dokumente:

Ermittlungsergebnisse von Obstl. P. bzgl. der von der Berufungswerberin benötigten Medikamente und deren Verfügbarkeit im Kosovo

Aktuelle Feststellungen des UBAS zur Lage im Kosovo vom 18.03.2007 Ärztliche Befunde die Berufungswerberin betreffend

In der Berufungsverhandlung brachten die Eltern vor, dass eine Niere der Berufungswerberin funktionsfähig und die zweite lediglich zu 20% funktionsfähig sei. Dies ergebe sich auch aus den bereits vorgelegten Befunden und

Gutachten. Die Berufungswerberin habe bereits zweimal eine Dialysebehandlung bekommen. Im Jahr 2008 werde sie neuerlich untersucht und werde dann entscheiden, ob eine Operation zu erfolgen habe. Derzeit bekomme sie Ospexin und eine Salbe. Der Vater der Berufungswerberin habe vor der Flucht aus dem Kosovo keine Arbeit gehabt. Die Familie des Vaters im Kosovo bekomme keine Sozialhilfe, nur die Großmutter mütterlicherseits bekomme 30 Euro Unterstützung.

Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens werden seitens des Unabhängigen Bundesasylsenates folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Die Berufungswerberin wurde am 00.00.2005 als Tochter des S. B. und der S. D. als serbische Staatsangehörige albanischer Ethnie in I. geboren.

Eine Niere der Berufungswerberin ist lediglich zu 20% funktionsfähig. Die Berufungswerberin bekam bereits zweimal eine Dialysebehandlung. Am 20.05.2008 wird anlässlich einer neuerlichen Untersuchung entschieden, ob die Berufungswerberin an der Niere operiert wird. Derzeit bekommt sie Ospexin und eine Salbe. Das Medikament Ospexin ist im Kosovo erhältlich und kostet ab 2, 50 Euro.

Der Vater der Berufungswerberin hatte vor der Flucht aus dem Kosovo keine Arbeit. Die Familie des Vaters im Kosovo bekommt keine Sozialhilfe, nur die Großmutter mütterlicherseits bekommt 30 Euro Unterstützung.

Die erkennende Behörde geht davon aus, dass bei der Berufungswerberin wegen ihrer gesundheitlichen Probleme, welche Dialysebehandlungen und eine eventuelle Operation im nächsten Jahr notwendig machen, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass sie bei einer derzeitigen Rückkehr in den Herkunftsstaat in eine existenzbedrohende, ausweglose Lage geraten würde.

Entscheidungsrelevante Feststellungen zum Kosovo:

Im Kosovo haben sich unter der UNMIK-Verwaltung demokratische Strukturen entwickelt; es gibt ein Parlament und eine demokratisch legitimierte provisorische Regierung. Die Entscheidung über den zukünftigen Status der Provinz fällt voraussichtlich 2007.

Die Sicherheitslage hat sich seit den Unruhen im März 2004 weitgehend beruhigt; sie ist jedoch bei hohem Gewaltpotential angespannt. Menschenrechte werden im Kosovo im Allgemeinen beachtet. Es kam aber zu einigen Fällen politisch oder ethnisch motivierter Tötungen und Gewalt bzw Ablehnung gegenüber Minderheiten. Grundsätzlich gewährleitet KPS, UNMIK, KFOR und KPC für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Sicherheitsstandard und kann insbesondere KPS als gut funktionierend angesehen werden. Es besteht ein effizienter Beschwerdemechanismus gegen Fehlverhalten von KPS. Delikte gegen Leib und Leben sind im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, Eigentumsdelikte leicht gestiegen. Die Effizienz der gerichtlichen Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist oft zu gering. Repressionen gegenüber Minderheiten haben seit 2004 ständig abgenommen, gewalttätige Auseinandersetzungen erfolgen zumeist innerhalb der einzelnen Ethnien. Die UCK ist formell aufgelöst, die AKSh (Albanische Nationale Armee) stellt keine Bedrohung der allgemeinen Sicherheitslage dar, fallweise werden kriminelle Aktivitäten in ihrem Namen begangen (AA 9), zwangsweise "Rekrutierungen" sind nicht bekannt.

Eine medizinische Grundversorgung ist im Kosovo gewährleistet. Die medizinische Versorgung wird laufend verbessert. Verschiedene schwierige oder lang dauernde Behandlungen können wegen mangelnder Ressourcen jedoch nicht durchgeführt werden. Alle Spitäler sind in Betrieb, doch sind ihre Laboratorien und Röntgeneinrichtungen nur begrenzt leistungsfähig. Auch die Gesundheitszentren in den wichtigeren Städten des Kosovo sind in Betrieb, doch sind die Diagnosemöglichkeiten begrenzt.

Die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen im öffentlichen Gesundheitswesen ist seit 2003 für den Patienten nicht mehr gänzlich kostenfrei, je nach Behandlung im ambulanten Bereich sind zwischen 1 € und 4 € zu zahlen, für einen stationären Aufenthalt 10 € täglich. Bestimmte Personengruppen, wie zB Invaliden und Empfänger sozialhilfeähnlicher Leistungen, chronisch Kranke, Kinder bis zum 10. Lebensjahr und Personen über 65 Jahre sind jedoch von diesen Zahlungen befreit.

Auch für die Medikamente, die auf der "essential drugs list" des Gesundheitsministeriums aufgeführt sind und bis 2003 kostenfrei bezogen werden konnten, wird nun eine Eigenbeteiligung von bis zu 2 € eingehoben. Allerdings kam es im September 2006 im Universitätsklinikzentrum in Pristina zu einem finanziellen Engpass mit der Folge, dass auch stationäre Patienten die benötigten Medikamente, Infusionen, etc. zum vollen Preis privat in Apotheken erwerben mussten, obwohl sie auf der "essential drugs list" aufgeführt sind.

Viele der im öffentlichen Gesundheitswesen beschäftigten Ärzte betreiben zusätzlich eine privatärztliche Praxis. Der medizintechnische Standard dort ist oft erheblich höher als der im öffentlichen Gesundheitssystem. Weil es an einer Art Gebührenordnung fehlt, werden die Behandlungskosten zwischen Arzt und Patient frei vereinbart. Kosovaren nutzen teilweise auch die Möglichkeit, eine für sie kostenpflichtige medizinische Behandlung in Mazedonien durchführen zu lassen. Soweit Kosovaren gültige serbische bzw. ehemals serbisch-montenegrinische Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) besitzen, können sie theoretisch auch in das übrige Serbien reisen, um sich dort, allerdings auf eigene Kosten, medizinisch behandeln zu lassen. Aufgrund der politisch-ethnischen Situation ist dies allerdings keine allgemein gültige Lösung, sondern beschränkt sich auf Einzelfälle (Faktoren:

ethnische Zugehörigkeit der Person/ ethnische Situation am Behandlungsort/Sprachkenntnisse etc.).

Das Budget des Gesundheitsministeriums für Hämodialyse beträgt derzeit 3 Mio. Euro. Es gibt insgesamt sechs Dialysezentren (Prishtinë/Priština, Prizren, Pejë/Pec, Gjiilan/Gnjilane, Gjakovë/Dakovica, Mitrovicë/Mitrovica). Insgesamt sind derzeit im Kosovo 100 Dialysegeräte verfügbar. Demgegenüber gibt es nach Pressemitteilungen derzeit im Kosovo ca. 500 Dialysepatienten. Die Versorgung erfolgt ohne Ansehen der Person oder der Ethnie. Nierentransplantationen sind weiterhin nicht möglich. Die Kapazitäten sind knapp, die Dialysegeräte müssen derzeit bereits im Drei-, teilweise auch schon im Vierschichtbetrieb mit verkürzten Zeiten gefahren werden. Aktuell sind gleichwohl alle Behandlungsintervalle (auch tägliche) möglich und kein neuer Patient wird abgewiesen.

Auch eine Bauchfelldialyse ist unter der Voraussetzung möglich, dass die operativen Voraussetzungen im Ausland geschaffen worden sind. Fortbildungen zu derartigen operativen Eingriffen für Ärzte im Kosovo sind inzwischen durchgeführt worden.

Die Dialyse selbst ist kostenlos, es gibt auch einen Fahrdienst. Begleitmedikamente z.B. gegen Herzerkrankungen, Anämie u.ä., für die monatlich mindestens 200 - 250 € anfallen, werden den Patienten aus Budgetgründen nicht zur Verfügung gestellt. Da viele Dialysepatienten die Mittel hierfür nicht selbst aufbringen können, liegt die Todesquote trotz des guten Ausbildungsstands der Ärzte und Schwestern und trotz der qualitativ hochwertigen Geräte bei rund 15 %.

Im Kosovo gibt es keine pädiatrische Nephrologie. Kindern ab 8 Jahren wird mit den für Erwachsene konzipierten Mitteln geholfen.

Neben den Apotheken in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen existieren im Kosovo nach Presseberichten ca. 350 privat betriebene Apotheken. Eine ausreichende Kontrolle dieser Apotheken scheint jedoch nicht vorhanden zu sein, denn nach Aussagen der "Vereinigung der Apotheker im Kosovo" (SHFK) werden nur 125 dieser Apotheken von ausgebildeten Pharmazeuten geleitet. Im Bedarfsfall können alle erforderlichen Medikamente über die Apotheken aus dem Ausland bezogen werden. Die Kosten sind jedoch vom Patienten zu tragen.

Bei Rückführungen in den Kosovo ist es sinnvoll, den Betroffenen im Kosovo nicht ständig verfügbare Medikamente als Übergangsvorrat mitzugeben. Die Zustellung muss ggf. durch private Anbieter organisiert werden.

Zur wirtschaftlichen und sozialen Situation im Kosovo wird Folgendes festgestellt:

Die Wirtschaftslage im Kosovo hat sich seit 1999 verbessert, doch beträgt die Arbeitslosenrate nach offiziellen Angaben weiterhin 57 %. Ein Teil dieser offiziell Arbeitslosen findet jedoch in der Schattenwirtschaft Beschäftigung. Die Verbesserung der allgemeinen sozioökonomischen Situation im Kosovo seit 1999 zeigt sich ua. daran, dass immer weniger Menschen auf die Hilfe des World-Food-Programmes angewiesen waren. Waren 1999 noch über eine Million Menschen von diesem Hilfsprogramm abhängig, so betrug die Anzahl der im Jänner 2002 unterstützten Personen nur mehr 53.500. Nach Installierung eines nationalen Sozialhilfesystems sah das World-Food-Programm keine weitere Notwendigkeit für einen weiteren Einsatz im Kosovo und schloss am 30.06.2002 sein Büro in Pristina. Mitte 2000 hat solcherart die Gesundheits- und Sozialbehörde der internationalen Verwaltung des Kosovo die Verantwortung für den Aufbau des Sozialhilfesystems übernommen. Waren anfangs nur Familien, die kein arbeitsfähiges Familienmitglied hatten, anspruchsberechtigt, werden seit Dezember 2000 unter gewissen Voraussetzungen Leistungen an einen weiteren Personenkreis ausbezahlt. Das neu eingerichtete Ministerium für Arbeit und Sozialhilfe entwickelt Programme zur altersunabhängigen Unterstützung von Einzelpersonen und Familien, die in extremer Armut leben. Ca. 52.000 Familien oder 9,3 % der kosovarischen Bevölkerung beziehen Sozialhilfe. Ausgehend von den Kriterien der Weltbank leben ca. 50 % der Bevölkerung des Kosovo in (relativer) Armut. Es bestehen jedoch keine Hinweise, dass im Kosovo eine Hungersnot bestehen würde oder bestimmte Bevölkerungsgruppen außer Stande wären, die lebensnotwendigen Nahrungsmittel zu beschaffen. Das mit "Regulation Nr. 2003/29 vom 18.08.2003" kundgemachte Sozialhilfegesetz des Kosovo ist am 18.12.2003 in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht vor, dass einerseits Familien ohne erwerbsfähiges Familienmitglied und andererseits Familien mit arbeitsfähigen, aber arbeitslos gemeldeten Familienmitgliedern Anspruch auf Sozialhilfe haben, die letztgenannte Gruppe jedoch nur, wenn

zumindest ein Kind von weniger als 5 Jahren oder ein Waisenkind von weniger als 15 Jahren betreut wird. Durch Ministerialerlasse näher festzulegende Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Feststellungen zu Serbien ohne Kosovo:

In Serbien ist der Zugang zu grundlegenden Rechten und sozialen Dienstleistungen, wie z.B. Gesundheitsfürsorge, Arbeitslosenunterstützung, Rente und Schule nicht an die serbischmontenegrinische Staatsangehörigkeit geknüpft; für eine Inanspruchnahme ist vielmehr erforderlich, dass eine Anmeldung mit ständigem Wohnsitz bzw. eine Registrierung als Binnenvertriebener erfolgt. Bis Juli 2003 galt die Vorgabe der serbischen Regierung, wonach es Binnenvertriebenen nicht gestattet war, ihren ständigen Wohnsitz in Serbien anzumelden. Inzwischen ist diese Politik zwar aufgegeben worden, UNHCR ist jedoch kein Fall bekannt, in dem die neue Rechtslage tatsächlich in der Praxis umgesetzt wurde.

Mangels eines festen Wohnsitzes müssen sich Binnenvertriebene beim serbischen Flüchtlingsbeauftragten registrieren lassen, um Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Rechten zu erhalten. Dabei muss festgehalten werden, dass Personen, die ursprünglich aus dem Kosovo stammen und die nun aus Drittländern zwangsweise nach Serbien und Montenegro zurückgeführt werden, eine Registrierung als Binnenvertriebene weder in Serbien noch in Montenegro möglich ist. Binnenvertriebenen ohne eine solche Registrierung ist folglich die Inanspruchnahme grundlegender Rechte, einschließlich Gesundheitsfürsorge, Arbeitslosenunterstützung, Rente, Sozialversicherung und Unterkunft verwehrt. So entsteht eine Situation, deren Folge letztlich die rechtliche und soziale Marginalisierung dieser Personengruppe ist.

Diese Feststellungen gründen sich auf folgende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Herkunft, zur Identität, zu den Familienverhältnissen und den gesundheitlichen Problemen der Berufungswerberin gründen sich auf die Angaben ihrer Eltern vor dem Bundesasylamt und vor der erkennenden Behörde sowie auf die diesbezüglich vorgelegten Beweismittel.

Die Feststellungen zur Situation im Kosovo, im speziellen zur Gesundheitsversorgung, gründen sich auf die von der erkennenden Behörde herangezogenen Berichte.

Die Feststellung zu den Kosten des Medikamentes aus der Abfragebeantwortung durch Obstl. P..

Rechtlich folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen.

Gemäß § 44 Abs. 2 AsylG 1997 werden Asylanträge, die ab dem 1. Mai 2004 gestellt werden, nach den Bestimmungen des AsylG 1997 BGBl. I Nr. 76/1997 in der jeweils geltenden Fassung geführt.

Das gegenständliche Verfahren wird daher nach den Bestimmungen des AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 geführt.

Ad I.) Zum Ausspruch über die Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Berufungswerberin in ihr Heimatland ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Art. 5 § 1 des Fremdenrechtspakets BGBl. I 100/2005 ist das FrG mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getreten; am 1.1.2006 ist gemäß § 126 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (Art. 3 BG BGBl. I 100/2005; in der Folge: FPG) das FPG in Kraft getreten. Gemäß § 124 Abs. 2 FPG treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des FrG verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des FPG. Demnach wäre die Verweisung des § 8 Abs. 1 AsylG auf § 57 FrG nunmehr auf die "entsprechende Bestimmung" des FPG zu beziehen, das ist § 50 FPG. Anzumerken ist, dass sich die Regelungsgehalte beider Vorschriften (§ 57 FrG und § 50 FPG) nicht in einer Weise unterscheiden, die für den vorliegenden Fall von Bedeutung wäre. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich - unmittelbar oder mittelbar - auf § 57 FrG bezieht, lässt sich insoweit auch auf § 50 FPG übertragen.

Die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher

Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre (§ 8 Abs. 1 AsylG iVm § 50 Abs. 1 FPG) bzw. dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der GFK iVm § 50 Abs. 2 FPG und § 8 Abs. 1 AsylG), es sei denn es bestehe eine inländische Fluchtalternative.

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG iVm § 50 FPG ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden demnach unzulässig, wenn dieser dadurch der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen würde (§ 50 Abs. 1 FPG iVm Art. 3 EMRK), wenn sein Recht auf Leben verletzt würde (§ 50 Abs. 1 FPG iVm Art. 2 EMRK) oder ihm die Vollstreckung der Todesstrafe drohen würde (§ 50 Abs. 1 FPG iVm Art. 1 des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK). Da sich § 50 Abs. 1 FPG inhaltlich weitestgehend mit § 57 Abs. 1 FrG deckt und die Neufassung im Wesentlichen nur der Verdeutlichung dienen soll, kann die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 Abs. 1 FrG weiterhin als Auslegungsbeihilfe herangezogen werden. Nach dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.6.1997, Zl. 95/18/1293, VwGH 17.7.1997, Zl. 97/18/0336). Voraussetzung für das Vorliegen einer relevanten Bedrohung ist sohin auch in diesem Fall, dass eine von staatlichen Stellen zumindest gebilligte oder nicht effektiv verhinderbare Bedrohung der relevanten Rechtsgüter vorliegt oder dass im Heimatstaat des Asylwerbers keine ausreichend funktionierende Ordnungsmacht mehr vorhanden ist und damit zu rechnen wäre, dass jeder dorthin abgeschobene Fremde mit erheblicher Wahrscheinlichkeit der in § 50 Abs. 1 FPG umschriebenen Gefahr unmittelbar ausgesetzt wäre (vgl. VwGH 95/21/0294 vom 26.6.1997). Unter "außergewöhnlichen Umständen" (z.B. fehlende medizinische Behandlung bei lebensbedrohender Erkrankung) können auch von den Behörden des Herkunftsstaates nicht zu vertretende lebensbedrohende Ereignisse ein Abschiebungshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK iVm § 50 Abs. 1 FPG darstellen (Urteil des EGMR in D vs. Vereinigtes Königreich vom 2.5.1997).

Auf Basis der Sachverhaltsfeststellungen liegt nach Ansicht der erkennenden Behörde ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 8 AsylG iVm § 50 Abs.1 FPG vor.

Auch außergewöhnliche, vom Herkunftsstaat nicht zu vertretende Umstände (insbesondere schwere, nicht behandelbare Erkrankungen) können im Hinblick auf das zitierte Urteil des EGMR vom 02.05.1997 ein Abschiebungshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK iVm § 50 Abs. 1 FPG darstellen, wie mittlerweile auch vom Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen wurde (siehe z.B. VwGH 21.08.2001, 2000/01/0043).

Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend (siehe z.B. VwGH 09.07.2002, 2001/01/0164) ist die Situation des Fremden - vor dem Hintergrund der allgemeinen Verhältnisse - für den gedachten Fall der Abschiebung in den Kosovo in den Blick zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob die Berufungswerberin mit ihrer Familie im Falle einer Rückschiebung in eine "aussichtslose Situation" geraten würde.

Im gegenständlichen Fall legt die Gesamtbetrachtung aller Umstände nahe, dass für die Berufungswerberin (und ihre Familie) eine Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK bedeuten würde:

Dies aufgrund der gesundheitlichen Probleme der Berufungswerberin, welche Dialysebehandlungen und eine eventuellen Operation im nächsten Jahr notwendig machen, in Verbindung mit den Kosten des benötigten Medikamentes, sowie der geringen Aussicht des Vaters der Berufungswerberin in absehbarer Zeit im Kosovo eine Arbeit zu finden um die anfallenden Kosten der Krankheit der Berufungswerberin über die gewährte Sozialhilfe hinaus tragen zu können.

Weiters ist zwar nach der so genannten Zwei-Staaten-Theorie davon auszugehen, dass nicht nur der Kosovo, sondern auch das (restliche) Serbien als Herkunftsstaat der Berufungswerberin anzusehen ist. Doch ergibt sich aus den Feststellungen, dass Kosovo-Albaner zwar formal weiterhin die Staatsbürgerschaft von Serbien besitzen, jedoch insbesondere im Fall der Mittellosigkeit im restlichen Serbien de facto keinen Wohnraum- bzw. kein Einkommen erlangen können, sodass auch eine Rückschiebung in dieses Gebiet nicht zumutbar erscheint. Nach Ansicht der erkennenden Behörde liegt folglich bezogen auf das gesamte Gebiet Serbien ein "außergewöhnlicher Umstand" vor, der die Gewährung von Abschiebungsschutz im Sinne von Art. 3 EMRK iVm § 50 Abs. 1 FPG rechtfertigt.

Ad III.) Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG ist Fremden, deren Asylantrag aus anderen Gründen als in Asylausschlussgründen (§ 13) abgewiesen wurde, von jener Asylbehörde mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, von der erstmals festgestellt wurde, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 AsylG ist die befristete Aufenthaltsberechtigung für höchstens ein Jahr und nach der ersten Verlängerung für höchstens fünf Jahre zu bewilligen. Die Aufenthaltsberechtigung behält bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch das Bundesasylamt Gültigkeit. Die Verlängerung befristeter Aufenthaltsberechtigungen gem. § 8 Abs. 3 sowie deren Widerruf obliegt dem Bundesasylamt.

Voraussetzung für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung sind demnach das Nichtvorliegen eines Asylausschlussgrundes und eine dem Rechtsbestand angehörende Feststellung nach § 8 AsylG, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist (VwGH 24.02.2000, 99/20/0474; 25.01.2001, 99/20/0009). Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall vor, weshalb die befristete Aufenthaltsberechtigung spruchgemäß zu erteilen war. Die Aufenthaltsberechtigung wurde für die Höchstdauer von einem Jahr erteilt, weil eine Besserung der Situation der Berufungswerberin im Kosovo in unmittelbarer Zukunft nicht absehbar ist.